

Die Berechnung des Milchauszahlungspreises und die hierfür erforderlichen obligatorischen Angaben auf der Milchgeldabrechnung sind in der Milch-Güteverordnung (MilchGüV) festgelegt. Die MilchGüV wurde zuletzt mit Verordnung vom 17. Dezember 2010 geändert. Die Milchgeldabrechnung muss in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Berechnung des Milchauszahlungspreises erfolgt auf Basis des Grund- oder des Molkereipreises. Folgendes ist zu beachten:

1. Auf der Milchgeldabrechnung sind folgende Preise auszuweisen (§ 4 Abs. 2 MilchGüV):

a. Grundpreis:

= Milchpreis bei **4,0 % Fett-** und **3,4 % Eiweißgehalt**
ohne jegliche Zu- und Abschläge und ohne Mehrwertsteuer.

Hinweis: Der Auszahlungspreis für Milch mit einem Fettgehalt von 4,2 % und einem Eiweißgehalt von 3,4 % ohne jegliche Zu- und Abschläge, ohne Mehrwertsteuer kann zusätzlich ausgewiesen werden. Andere Begriffe wie „Orientierungspreis“ oder „Basispreis“, sollen nicht verwendet werden.

b. Molkereipreis:

= Milchpreis auf Basis des durchschnittlichen Fett- und Eiweißgehaltes der gesamten Anlieferungsmilch der Molkerei ohne jegliche Zu- und Abschläge und ohne Mehrwertsteuer.

Hinweis: Abnehmer von Milch können bezogen auf einzelne Lieferantengruppen oder Betriebsstätten unterschiedliche Molkerei-Durchschnittspreise angeben.

c. Milchauszahlungspreis/ Milchpreis (netto und brutto):

= Der individuelle Milchpreis, der an den Erzeuger ausbezahlt wird. Zu- und Abschläge und die Mehrwertsteuer sind gesondert auszuweisen.

2. Zu- und Abschläge für abweichende Fett- und Eiweißgehalte:

(§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 MilchGüV und § 5 AV-Milch-Güteverordnung)

Abweichungen des Fett- und Eiweißgehaltes der Anlieferungsmilch des einzelnen Milcherzeugers sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Zu- und Abschläge sind gesondert und ohne Umsatzsteuer auszuweisen.

3. Abzüge für Qualität (§ 4 Abs. 3 MilchGüV):

Angabe der Abzüge in Cent/kg bei

- Einstufung in Klasse 2 (mind. 2 Cent/kg)
- Nachweis von Hemmstoffen (5 Cent/kg je positives Untersuchungsergebnis)
- Überschreitung des Zellgehaltswertes von 400.000 je ccm im geometrischen Mittel über die letzten drei Monate und im Abrechnungsmonat (mind. 1 Cent/kg)

4. Weitere Angaben:

- Umrechnungen von Volumen in Gewicht werden in der Regel mit dem Faktor 1,020 vorgenommen (§ 5 Satz 1 AV-Milch-Güteverordnung). Die Anwendung eines Faktors von mindestens 1,030 ist zulässig, sofern dies auf der Milchgeldabrechnung ausgewiesen wird.
- Anlieferungsmenge (Gewicht)
- Untersuchungsergebnisse: Fett- und Eiweißgehalt, Keimzahl, Hemmstoff, Zellgehalt, Gefrierpunkt, Güteklasse, Bezahlungsklasse etc.